

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —
— Drucksachen 7/868, 7/3738 —

Bericht des Abgeordneten Krampe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Entwurf eines Sozialgesetzbuches sieht vor, alle auf Dauer angelegten Sozialleistungsbereiche nach einheitlichen Grundsätzen zusammenzufassen, um das verstreute Sozialrecht überschaubar zu machen. Als erste Stufe soll der vorliegende Allgemeine Teil in Kraft treten, der eine Zusammenfassung der Zielsetzung des Gesetzbuches, einen konkreten Katalog sozialer Rechte, Einweisungsvorschriften, die der Information des Bürgers dienen sollen, eine Stärkung der Rechtstellung des einzelnen durch gemeinsame Grundsatzvorschriften für alle Sozialleistungsbereiche und vor allem eine Verzinsung rückständiger Geldleistungen an Einzelempfänger unter bestimmten Voraussetzungen enthält.

Die vorgesehene Verzinsungspflicht von 6 v. H. bringt eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes

sowohl beim Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung als auch bei der Kriegsoferversorgung mit sich. Aber auch bei der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und bei der Unfallversicherung entstehen Mehrkosten.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. Januar 1976 in Kraft treten. Die Mehrbelastungen des Bundes können demnach ab Mitte 1976 eintreten und betragen für

1976	2 700 000 DM
1977	5 400 000 DM
1978	5 400 000 DM.

Die Mehrbelastung des Bundes kann aus den Ansätzen des Finanzplans (Einzelplan 11, Kapitel 11 10 bzw. 11 13) gedeckt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 11. Juni 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Krampe
Vorsitzender	Berichterstatler